



01 | GESELLSCHAFTSRECHT

Wird der „Brexit“ zum Risiko für Limiteds mit Sitz in Deutschland?



» Dr. Karsten Amann
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Die Bürger des Vereinigten Königreichs haben sich am 23. Juni in einer Volksabstimmung für den „Brexit“ ausgesprochen, den Austritt Großbritanniens und Nordirlands aus der Europäischen Union. Zwar bestehen noch allerlei Unsicherheiten über den weiteren Fortgang, zwar hat die britische Regierung die Austrittsabsicht formell gegenüber der EU noch gar nicht kundgetan, geschweige denn ist absehbar, in welcher Weise sich EU und Vereinigtes Königreich auf künftige Regeln der Zusammenarbeit außerhalb einer EU-Mitgliedschaft verständigen. Dennoch lohnt sich ein Blick darauf, welche Folgen der Brexit für britische Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Deutschland haben könnte, derer sich in den letzten 15 Jahren in der Rechtsform der Limited viele deutsche Unternehmer bedient haben.

Die Änderung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Jahr 1999 hat die Möglichkeit eröffnet, sich mit einer Kapitalgesellschaft ausländischen Rechts haftungsbeschränkt in Deutschland zu betätigen, ohne hierfür das für die Gründung einer deutschen Kapitalgesellschaft notwendige Mindestkapital (von damals 25.000,00 EUR bzw. 50.000,00 DM) aufbringen zu müssen. Diese Anerkennung ausländischer Rechtsformen bezieht sich jedoch nur auf EU-Mitgliedsstaaten oder Vertragsstaaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR), welche sehr ähnliche Regelungen über die Niederlassungsfreiheit enthalten. Hierzulande ansässige Gesellschaften aus Drittstaaten werden nur anerkannt, wenn besondere völkerrechtliche Abkommen bestehen (wie etwa mit den USA). Bis der deutsche Gesetzgeber im Jahr 2008 die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) eingeführt hat, die eine Gründung bereits mit einem Stammkapital von 1,00 EUR ermöglicht, hat die britische Limited in Deutschland einen wahrhaften Boom erfahren, der nach wie vor Wirkung entfaltet. Schätzungen gehen von aktuell rund 9.000 Limiteds in Deutschland aus.

Die künftige Anerkennung der Rechtsform der Limited in Deutschland und damit insbesondere deren Vorteil einer Haftungsbeschränkung für die Gesellschafter hängt wegen des Brexits nun davon ab, auf welcher Basis die EU ihre Beziehungen zu Großbritannien fortführen wird. Somit ergibt sich für betroffene Unternehmen die Frage, inwieweit sie sich auch in Zukunft auf die Anerkennung ihrer Rechtsform in Deutschland verlassen können. Anderenfalls nämlich würde ein zwangsweiser Wechsel in die Rechtsform der GbR oder der OHG drohen – mit der gravierenden Folge des Wegfalls der Haftungstrennung zwischen dem Vermögen der Gesellschaft und dem Vermögen der Gesellschafter. Es droht demnach die volle persönliche Haftung!

Die Auffassung, wonach solche Unternehmen einen Bestandsschutz für sich reklamieren können, ist in der juristischen Literatur bereits jetzt heftig umstritten. Bis sich EU und Großbritannien nach einem formellen Austrittsgesuch auf ein Abkommen verständigen – oder für den Fall, dass es nicht zu einer Verständigung kommt – besteht also Rechtsunsicherheit. Diese Unsicherheit erstreckt sich dabei über die Haftungsfrage hinaus auch auf steuerliche Aspekte: So kann der Wegfall der rechtlichen Anerkennung der Limited auch zur Aufdeckung und Besteuerung etwaiger stiller Reserven führen.

Wer in Gestalt einer Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland geschäftlich tätig ist, dem ist also zu raten, über einen Rechtsformwechsel in eine deutsche Kapitalgesellschaft oder in eine Kapitalgesellschaft eines anderen EU-Mitgliedsstaats nachzudenken. In Betracht kommen hier ein grenzüberschreitender Formwechsel oder eine grenzüberschreitende Verschmelzung auf eine deutsche GmbH. Dies setzt allerdings voraus, dass das Vermögen der Limited – ggf. durch bare Zuzahlungen – einen Mindestbetrag von 25.000,00 EUR erreicht. Einen Wechsel in die mit weniger Stammkapital ausgestattete UG (haftungsbeschränkt) lässt das deutsche Umwandlungsrecht nicht zu. Entscheidender Vorteil einer solchen Umwandlung ist, dass diese grundsätzlich steuerneutral möglich ist. Es liegt an den Gesellschaftern, hier rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

02 | VERBRAUCHERSCHUTZRECHT

Neue Fallstricke bei Heimverträgen



➤ **Dr. Peter Krause**
Rechtsanwalt

Die von stationären Einrichtungen (insbesondere der Altenhilfe) gegenüber ihren Klienten verwendeten Heimverträge bleiben für die Trägerverantwortlichen eine Dauerbaustelle, da die Weiterentwicklungen und Verschärfungen im Bereich des Verbraucherschutzes kein Ende zu nehmen scheinen. Nicht zuletzt die Verbraucherschutzverbände greifen in verstärktem Maße die von Gesetzgebung und Rechtsprechung weiter ausgebauten Schutzrechte der Heimbewohner auf und stellen die aktuell verwendeten Heimverträge auf den Prüfstand – und dies in einer Zeit, in der die Träger gezwungen sind, den modernen Umbau ihrer Leistungsangebote voranzutreiben.

So sind nicht nur, aber gerade auch die Heimverträge stationärer Einrichtungsträger in Baden-Württemberg von der jüngsten Entscheidung des Bundesgerichtshof (Urteil vom 12. Mai 2016 – III ZR 279/15) betroffen, der die rechtliche Stellung der Heimbewohner im Falle von Entgelterhöhungen hervorgehoben hat. Er hat dabei der Erhöhungspraxis vieler Träger einen Strich durch die Rechnung gemacht. Konkret hat der BGH entschieden, dass auch die Bewohner, deren Heimkosten von den Pflegekassen und der Sozialhilfe getragen werden, einer Erhöhung des Einrichtungsentgelts bei jeder Änderung der Berechnungsgrundlage zwingend zustimmen müssen. Die bisher in vielen Heimverträgen enthaltenen Regelungen, nach denen ein Träger die Entgelte einseitig erhöhen kann, sind nach dieser BGH-Entscheidung unwirksam. Auch wenn die Träger die Erhöhungen mit den letztlich bezahlenden Pflegekassen und der Sozialhilfe zuvor bereits ausgehandelt haben, muss sich der Bewohner stets entscheiden können, entweder die Erhöhung mitzutragen oder von seinem Sonderkündigungsrecht als Vertragspartner Gebrauch zu machen. Weigert sich der Bewohner, der Erhöhung zuzustimmen, bleibt den Trägern keine andere Möglichkeit – so der BGH – die Zustimmung einzuklagen.



➤ **Volker Rieger**
Rechtsanwalt

Welche Bedeutung die Erhöhungsregelungen in den Heimverträgen haben und wie wichtig ihre rechtssichere Formulierung ist, zeigt sich gerade in der aktuellen Situation in der baden-württembergischen Trägerlandschaft. Schließlich müssen die Träger nicht nur die Vorgaben der Landespersonalverordnung sowie – in der Altenhilfe speziell – den seit März 2016 geltenden Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege umsetzen, sondern auch die aus den veränderten Personalschlüsseln folgenden Kosten an die Heimbewohner weitergeben.

Zusätzlich strahlt auch die Umsetzung der Landesheimbauverordnung immer stärker auf die Heimverträge aus. Schließlich müssen auch jene Träger, deren Einrichtungsgebäude absehbar über den 01.09.2019 hinaus von den Vorgaben abweichen, dem Transparenzbedürfnis Rechnung tragen. So gilt es künftig sowohl in den vorvertraglichen Informationen als auch in den Heimverträgen selbst über die konkreten Abweichungen, von denen der einziehende Bewohner künftig betroffen sein wird, zu informieren sowie über etwaige dazu bereits erteilte Erlaubnisse der zuständigen Heimaufsicht.



03 | GEWERBLICHES MIETRECHT

Schönheitsreparaturen und kein Ende



➤ **Mike Kirchner**
Rechtsanwalt

Am 18.3.2015 hat der für die Wohnraummiete zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes erneut seine Rechtsprechung zur Wirksamkeit verschiedener Regelungen in Mietverträgen hinsichtlich der Durchführung von Schönheitsreparaturen sowie der Abrechnung noch nicht fälliger Reparaturverpflichtungen erneut zulasten des Vermieters verschärft.

Ein zentraler Punkt ist dabei, dass der Mieter dann nicht mit Schönheitsreparaturen belastet werden darf, wenn ihm zu Beginn des Mietverhältnisses eine renovierungsbedürftige Wohnung überlassen wird. Als Leitgedanke dient dem Bundesgerichtshof hierbei, dass der Mieter gezwungen sein könne, Schäden des Vormieters auf eigene Kosten zu beseitigen und der Vermieter daher die Wohnung in einem besseren Zustand zurückerhalten könne, als er sie selbst dem Mieter überlassen habe. Dies benachteilige den Mieter unangemessen.

Die Entscheidungen des VIII. Zivilsenates ergingen ausschließlich zu Wohnraummietverträgen. Eine BGH-Entscheidung für die Gewerbemiete liegt bislang noch nicht vor. Allerdings übertragen bereits mehrere Instanzgerichte die Entscheidungen des BGH auch auf gewerbliche Mietverhältnisse. So hat sich in einer jüngsten Entscheidung auch das Oberlandesgericht Celle der Rechtsauffassung des VIII. Zivilsenats für ein gewerbliches Mietverhältnis angeschlossen. Damit liegt hierzu erstmals eine obergerichtliche Entscheidung vor, die die auch überwiegend in der Literatur vertretene Auffassung stützt. Dies ist insoweit konsequent, als der XII. Zivilsenat für den Bereich gewerblicher Mietverhältnisse die Entscheidungen des VIII. Zivilsenates hinsichtlich auf den Mieter abgewälzter Schönheitsreparaturverpflichtungen in der Vergangenheit stets etwas zeitverzögert nachvollzogen hat.

Die Entscheidungen zeigen einmal mehr, dass bei der Gestaltung von Mietverhältnissen Sorgfalt auf eine ausgewogene Vertragsgestaltung gelegt werden sollte, um böse Überraschungen Jahre später möglichst zu vermeiden. Am Ende eines gewerblichen Mietverhältnisses sollten die wechselseitigen Ansprüche und Verpflichtungen daher genau geprüft werden. Nicht selten lösen sich sicher geglaubte Ansprüche in Luft auf.

04 | AUSLANDSAKTIVITÄTEN DES MITTELSTANDS

Den Schritt in die Internationalisierung wagen



➤ **Nina Dearth**
Fachanwältin für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Mittelständler pflegen Handelsverbindungen rund um die Welt – ein Trend, der sich immer mehr verstärkt. Dominierendes Motiv ist das Erschließen von Absatzmärkten. Die zunehmende Internationalisierung schlägt sich auch bei der Rechtsberatung der Mandanten von VOELKER nieder.

Standen bislang Handelsgeschäfte und Handelsvertreterverträge im Rahmen der Exportaktivitäten deutscher Unternehmen im Vordergrund, engagieren sich mittelständische Unternehmen zunehmend durch Direktinvestitionen im Ausland. Die Unternehmen suchen verstärkt die geographische Nähe zu ihren Kunden. Sie erwerben oder errichten ausländische Tochtergesellschaften oder begründen Joint Ventures mit ausländischen Partnern vor Ort. Umgekehrt suchen auch ausländische Investoren Möglichkeiten, in Deutschland durch Niederlassungen oder Tochtergesellschaften aktiv zu werden.



VOELKER begleitet diese grenzüberschreitenden Unternehmensgründungen im Bereich Gesellschaftsrecht, M&A und mit der Expertise von Fachanwälten im Internationalen Wirtschaftsrecht. Dabei profitiert VOELKER von gewachsenen langjährigen Kontakten zu Kanzleien in den USA, Asien oder Indien. Bei der Gestaltung grenzüberschreitender Steuersachverhalte kann VOELKER auf die Kooperation mit der Steuerberatungskanzlei KLAIBER im Rahmen des International Desk zurückgreifen (www.int-desk.de). Länderspezifische Rechtsberatung bietet VOELKER seinen Mandanten durch das DIRO-Netzwerk, dem VOELKER als Mitglied angehört und über das Kontakte zu deutschsprachigen Anwälten aus ganz Europa hergestellt werden können (www.diro.de). Haben sich unsere Mandanten entschieden, den Schritt in die Internationalisierung zu wagen, finden Sie bei VOELKER auch hierfür den passenden Ansprechpartner und erhalten die für VOELKER charakteristische persönliche Begleitung.

05 | NEUES VON VOELKER

VOELKER sponsert Preisgeld für Ideenwettbewerb Science2Start

Auch in diesem Jahr hat VOELKER Preisgelder von insgesamt 4.500 Euro für den Ideenwettbewerb Science2Start ausgelobt. Die VOELKER-Partner Dr. Ulrike Brucklacher und Dr. Christian Lindemann haben die Preise anlässlich des Sommerempfangs der BioRegioSTERN Management GmbH im Juli in der Stuttgarter Wagenhalle verliehen.



In diesem Jahr haben sich drei gänzlich unterschiedliche Forschungsprojekte durchgesetzt: Ein intelligentes Pflaster zur Analyse von Augenbewegungen belegte den 1. Platz, die fermentative Produktion einer Aminosäure den 2. Platz. Auf Platz 3 kam eine Plattformtechnologie für Impfstoffe. Der Gastgeber der Veranstaltung, die BioRegioSTERN Management GmbH, wurde an diesem Abend von der Initiative „Land der Ideen“ mit dem Titel „Ausgezeichneter Ort im Land der Ideen“ prämiert.

Herzlichen Glückwunsch von VOELKER an alle Preisträger im Science2Start-Wettbewerb und an die BioRegioSTERN für die Auszeichnungen!

Zuwachs in der Kanzlei



Auch seit der letzten Ausgabe des VOELKERjournals sind wieder neue Kollegen zu unserer Kanzlei gestoßen: Wir begrüßen herzlich – beide im Referat Bankrecht – Herrn Dennis Walczak und Frau Cornelia Baumann.

Veranstaltungen der Kanzlei

Wir wollen Sie auf zwei Veranstaltungen aufmerksam machen, die im Herbst im Atrium des Reutlinger Dominohauses stattfinden werden:

- am Donnerstag, 13.10.2016, 19:00 Uhr das 14. Reutlinger Medizinrechtsforum, das sich im Schwerpunkt mit dem neuen Antikorruptionsgesetz für Ärzte befassen wird,
- am Donnerstag, 27.10.2016, 19:00 Uhr das 19. Reutlinger Arbeitsrechtsforum zum Oberthema „Fristlose Kündigung“.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.voelker-gruppe.com. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme!

VOELKER & Partner

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB
Dominohaus, Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen
Tel: +49 7121 9202-0, Fax: +49 7121 9202-19



Reutlingen · Hechingen · Barcelona

